Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti**

Band (Jahr): **- (1965)**

Heft 205

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Physiotherapeut
Le Physiothérapeute

Nr. 205 Dezember 1965

Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich anerkannter Physiotherapeuten
Bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes Erscheint 2-monatlich

Inhaltsverzeichnis Krankenkassen-Tarif — Verbands-Statuten — Parafango «Battaglia»
La maladie de Sudeck

Am 1. Januar 1966 beginnen zwei neue Epochen für unseren Berufsverband und unsere Verbands-Organisation

Orientierung durch Regionalpräsident Jakob Bosshard, Thalwil.

Ab 1. Januar 1966 sind die physikal-therapeutischen Heilanwendungen gesetzliche Pflichtleistungen für sämtliche, anerkannten Krankenkassen

Ich will versuchen, Ihnen hier einen kurzen Abriss über die Entwicklung zu geben, bis es soweit war um dann nachfolgend noch einige Richtlinien über unser Verhalten und den Tarif selber zu geben.

Schon seit vielen Jahren wurde die Forderung nach einer T o t a l -Revision des schweizerischen Kranken- und Unfallgesetzes (KUVG) gestellt.

Das zustndige *Bundesamt* für Sozial-Versicherung in Bern unterzog sich dieser riesigen Aufgabe vor ca. 10 Jahren und gab dann einen entsprechenden Entwurf zur Vernehmlassung an alle interessierten Kreise heraus.

Sobald unser Verband Kenntnis davon hatte, dass an einem neuen Gesetz gearbeitet wird, gaben wir dem Bundesamt sofort unsere Forderungen bekannt. Wir verlangten dass auch der physikalischen Therapie (den gesamten natürlichen, äusseren Heilanwendungen), diejenige Bedeutung beigemessen wird, welche ihr zusteht und dass sie den anderen medizinischen Heilmethoden gleichgestellt werde. Diese Forderung wurde anerkannt und als berechtigt in den Entwurf aufgenommen.

Aus den verschiedenen Vernehmlassungen aller an der Sozial-Versicherung interessierten Kreise zeigten sich sehr viele gegensätzliche Auffassungen und ernste Meinungsverschiedenheiten. Es wurde klar, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt ein so grosses und einschneidendes Werk noch nicht reif war um dem Parlament vorgelegt zu werden.

Der Bundesrat beschloss darum, eine Total-Revision zurückzuziehen, beauftragte aber zugleich das Bundesamt für Sozial-Versicherung, wenigstens die dringlichsten Forderungen und Anpassungen in einer *Teil-Revision* des Gesetzes vorzulegen.

Im Laufe der letzten 5 Jahre hat diese Teil-Revision einen langen und schweren Leidensweg durchlaufen müssen, bis alle interessierten Gruppen, alle Expertenkommissionen und zuletzt das Parlament in verschiedenen Sessionen Punkt für Punkt durchberaten hat, um dann endlich mit voller Wirkung auf den 1. Januar 1966 in Kraft zu treten.

Die Anerkennung der physikalischen Therapie wurde nie und von keiner Seite angefochten. Das ganze KUVG ist ein